



Gastfreundschaft hilft Regensburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gastfreundschaft hilft Regensburg“ eV
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg
3. Der Verein ist seit 19.10.2021 im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen und trägt die Vereinsnummer VR 201668
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins „Gastfreundschaft hilft Regensburg“ ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gemäß der Paragraphen § 52 und §53 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Schwerpunkte verwirklicht:

1. Die Schaffung von Möglichkeiten, die alltäglichen Bedürfnisse all derer, denen die Teilhabe am Stadtleben aus finanziellen oder sozialen Gründen nicht dauerhaft möglich ist, zu befriedigen. Wir aktivieren Hilfsbereitschaft. Dies geschieht durch das Generieren von Aufmerksamkeit im öffentlichen Raum und über Social-Media-Kanäle, um über Hilfsangebote zu informieren und der Bürgerschaft die Möglichkeit zu geben, anderen schnell, unbürokratisch und niedrigschwellig zu helfen.
Es ist genug für alle da, wenn wir miteinander teilen.
2. Zu unseren konkreten Aufgaben zählen wir die Akquise von Mikrospenden und Bereitstellung der notwendigen Ausstattung und damit die Ermöglichung von bürgerschaftlichem Engagement in der Kommune durch die Aktion „Teilen Hilft“.
3. Bei der Aktion „Straßenwunsch“ werden Spenden akquiriert, welche von Sozialträgern wie zum Beispiel der Caritas oder der Regensburger Tafel verteilt werden.
4. Wir vertrauen auf die Kompetenz der sozialen Akteure und Partner unserer Aktionen, die genau wissen, wer welche Hilfe braucht. Wir vertrauen auf die Bereitschaft der BürgerInnen, denjenigen, die in Not sind, zu helfen. Wir vernetzen und koordinieren Hilfsanfragen und Hilfsangebote.
5. Kompetenz teilen: Wir leisten selbst konkrete Hilfe durch die Verteilung von Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs.
6. Wir teilen unsere Kompetenz außerdem durch unentgeltliche Informationsveranstaltungen, Workshops und Kurse, in denen wir unsere vielfältigen Ressourcen und Fähigkeiten mit andern teilen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Zur Erreichung dieses Zwecks können die Mittel an andere Institutionen und Organisationen, mit Sitz innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die wegen ihrer Betätigung als gemeinnützig anerkannt sind, weitergeleitet werden.
4. Der Verein betreibt im Rahmen des Vereinszwecks eine Website und Präsenzen in sozialen Medien.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand hat anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Mittel Rechenschaft abzulegen. Nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Mittelverwendung durch den/die gewählten Kassenprüfer/in unverzüglich zu überprüfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - 1.1 , Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt
 - 1.2 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der/dem Antrag stellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.
4. Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Vereins bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Ein Austritt ist in Schriftform zu erklären und mit dreimonatiger Frist zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung

entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Wird vom Recht der Berufung fristgerecht kein Gebrauch gemacht, tritt der Ausschluss in Kraft.

4. Der Ausschluss ohne Berufungsmöglichkeit kann durch Entschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Mit Ende der Mitgliedschaft sind alle vom Verein zur Verfügung gestellte Materialien an den Verein zurück zu geben. Die Kosten hierfür trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung niedergelegt.

2. Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im April des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt ist der Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

3. Der Vorstand kann bei Neueintritten auf einen Teil des Mitgliedsbeitrages verzichten. Er beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen zu befolgen.

2. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken.

3. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kontaktdaten jederzeit aktuell und vollständig sind.

4. Das Mitglied ist ferner angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und sich im Rahmen des Vereinszwecks für die Belange des Vereins einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per E-Mail oder Brief.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierbei erfolgt die Einladung spätestens eine Woche vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per E-Mail oder Brief.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts.
 - 4.2 Entlastung und Wahl des Vorstands.
 - 4.3 Wahl des/der KassenprüferIn
 - 4.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - 4.5 Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - 4.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 4.7 Entscheidung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins.
 - 4.8 Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gestellt werden.
5. Jedes ordentliche Mitglied bzw. dessen stimmberechtigte/r VertreterIn hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung per E-Mail oder Brief zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, so kann der /die AntragstellerIn die Entscheidung über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung der Versammlung verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geführten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
Sollte die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird der Vorstand eine Ersatzversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate einberufen.
Diese ist immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
8. Die Versammlung entscheidet durch einfache Stimmmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Dazu ist der Versammlung eine

schriftliche

Vollmacht vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Mitglied maximal 3 weitere Mitglieder vertreten kann.

10. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von

Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

11. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier

Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei

Vorstandsmitgliedern

unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied per E-Mail oder Brief zugesandt.

Gehen

innerhalb der folgenden vier Wochen keine Änderungswünsche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.

13. Bei Anträgen, die außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zur

Entscheidung vorgelegt werden, kann die Abstimmung auch schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen. Gültig sind die nach einer gesetzten Frist von mindestens zwei

Wochen

eingegangenen Stimmen. Die Abstimmung wird gültig, wenn mindestens ein Viertel aller

ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

14. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann mit Stimmenmehrheit die

Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal neun für die Dauer von

zwei Jahren gewählten natürlichen Personen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.

2. Eines der Vorstandsmitglieder wird als SchatzmeisterIn gewählt. Der / die SchatzmeisterIn hat ein Vetorecht bei Kostenbeschlüssen höher als 1000,00 € und ist bei allen Entscheidungen zwingend zu hören.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis zu einem Betrag von 2000 Euro. Darüber hinaus vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für die Abwahl des Vorstandes genügt eine einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Wird durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds die Mindestzahl von drei Mitgliedern des Vorstandes unterschritten oder scheidet mehr als die Hälfte des Vorstands aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der / die

SchatzmeisterIn sein / ihr Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstands einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.

6. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, bestimmt die Richtlinien zur Umsetzung der Vereinszwecke und entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Der Vorstand lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder per E-Mail oder Brief zustimmen können. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

10. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder unverzüglich

einzuberufen, wenn

a) es das Interesse des Vereins erfordert

b) die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird

c) der Vorstand zurücktritt.

11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

§11 KassenprüferIn

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein/e KassenprüferIn für die Dauer von einem Jahr zu wählen, welche/r weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und nicht beim Verein angestellt sein darf.

2. Der / die KassenprüferIn hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

4. Der / die KassenprüferIn hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Dienstleistungen und Produkte

1. Dienstleistungen und Produkte des Vereins können sowohl kostenlos als auch kostendeckend an Dritte weitergegeben werden oder zur Akquisition von Geldmitteln oder Gegenleistungen eingesetzt werden, die im Sinne des Satzungszweckes verwendet werden.

2. Über die Höhe der Entgelte für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft im Verein bedeutet nicht automatisch die kostenlose Inanspruchnahme der vom Verein zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen.
4. Vom Verein zur Verfügung gestellte Materialien blieben im Eigentum des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
2. Als LiquidatorIn wird der im Amt befindliche Vorstand bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Tafel e.V. Regensburg“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte und/ oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. 12. 2021 einstimmig beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.